

Hinweise zum Anfertigen von wissenschaftlichen Arbeiten



Erstellt für den Lehrstuhl für Finanzwissenschaft
und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Prof. Dr. Kerstin Schneider
PD Dr. Claudia Neugebauer

Wichtige Vorbemerkungen zum wissenschaftlichen Arbeiten





Vorbemerkungen I

- Ziel einer Seminararbeit ist es, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig und unter Anwendung der gängigen Methoden zu bearbeiten.
- Zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit haben sich strenge Regeln und weniger strenge Konventionen zum wissenschaftlichen Arbeiten historisch herausgebildet, die einem ständigen Wandel unterliegen.
- Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben, bspw. Fußnoten, weichen von Betreuer zu Betreuer bzw. von Journal zu Journal ab. Den hier präferierten Regeln liegen die Erfahrungen des Lehrstuhls zugrunde.



Vorbemerkungen II

- Unabdingbare Voraussetzung für das wissenschaftliche Arbeiten ist das Beherrschen des verwendeten Textverarbeitungsprogramms, d.h.
 - die Verwendung automatischer Verzeichnisse,
 - die Einstellung der automatischen Silbentrennung etc.
 - Das ZIM bietet Selbstlernkurse zum Umgang mit Microsoft Word an: (<http://www.zim.uni-wuppertal.de/e-learning-schulung/selbstlerner/microsoft-it.html>)
- Die korrekte Anwendung der Orthographie- und Interpunktionsregeln sollte in einer wissenschaftlichen Arbeit selbstverständlich sein. Empfehlenswert ist es, die Arbeiten vor Abgabe von Kommilitonen, Freunden oder Verwandten korrigieren zu lassen.



Vorbemerkungen III

- Unumgänglich ist zudem, dass die Vorgehensweise, Gliederungen und Fragen mit den Betreuern abgesprochen werden.
- Besonders hervorzuheben ist der inhaltliche Aufbau. Der Inhalt sollte sinnvoll strukturiert sein und einen roten Faden aufweisen.
- Der inhaltliche Umfang einer Seminararbeit, d.h. der reine Textteil ohne Deckblatt, Verzeichnis, Abbildungen und Anhang, sollte ca. 15 Seiten betragen. Auch hier gilt letztlich die Absprache mit dem Betreuer.
- Das Auge liest mit.
 - Eine Seminararbeit muss nicht gebunden werden. Das Abheften auf einem Heftstreifen genügt vollkommen.
 - Allerdings sind Eselsohren, Kaffeeflecken, o.ä. ein absolutes „no-go“.



Vorbemerkungen IV

- Umfang:

- Der Textteil einschließlich Abbildungen und Tabellen hat bei
 - Hausarbeiten im Bachelor-/Masterbereich maximal 15 Seiten
 - Bachelorarbeiten 40 bzw. bei empirischen Arbeiten 45 Seiten.
 - Masterarbeiten 60 bzw. bei empirischen Arbeiten 70 Seiten.

2. Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit





Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit

- Titelblatt

- Das Titelblatt der Abschlussarbeit enthält folgende Angaben:
 - das Thema
 - das Prüfungsgebiet
 - den Prüfer
 - den Abgabetermin
 - den vollständigen Namen, Matrikelnummer und Anschrift des Kandidaten
 - bei Gruppenarbeiten, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

- Inhaltsverzeichnis

- Das Inhaltsverzeichnis stellt die gesamte Arbeit mit allen Haupt- und Unterkapiteln mit der Kapitel- und Seitennummerierung dar.
- Das Inhaltsverzeichnis wird in die Seitenzahl nicht mit eingerechnet.



Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit

- Abkürzungsverzeichnis

- Falls in der Arbeit fachspezifische Abkürzungen vorgenommen werden, sind diese beim erstmaligen Gebrauch im Text erläutert und im Abkürzungsverzeichnis alphabetisch aufgenommen und ausgeschrieben.
- Es werden nur Abkürzungen aufgeführt, die nicht im neuesten Duden zu finden sind.

- Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

- Im Abbildungsverzeichnis sind alle in der Arbeit enthaltenen Grafiken, Schaubilder, Fotografien, Screenshots und
- im Tabellenverzeichnis entsprechend alle Tabellen
- nach ihrer fortlaufenden Nummer, Bezeichnung und Seitenzahl aufzuführen.
- Abbildungen und Tabellen werden im Text integriert und nicht im Anhang gesammelt.



Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit

- Text (Arabisch paginieren, d.h. 1, 2, 3, 4)
 - Der Textteil einer Arbeit wird in Einleitung, Hauptteil und Schlussteil bzw. Fazit unterteilt.
 - Die **Einleitung** hat folgende Funktionen:
 - das Interesse des Lesers zum Thema wecken,
 - den Leser kurz in das Thema einführen,
 - Problemstellung der Arbeit darlegen,
 - Ziel der Arbeit erläutern,
 - Fragestellungen formulieren,
 - Aufbau der Arbeit darlegen.



Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit

- Der **Hauptteil** der Arbeit ist in der Regel in mehrere Kapitel, diese wiederum in Unterkapitel gegliedert.
 - Die Untergliederung ist nur dann zulässig, wenn mindestens zwei Abschnitte als Unterkapitel einem Kapitel zugeordnet werden können.

 - Der **Schlussteil** einer Arbeit fasst die Ergebnisse zusammen, zieht Schlussfolgerungen und gibt einen Ausblick auf zukünftige Forschungsperspektiven.
 - Die in der Einleitung gestellten und in der Arbeit bearbeiteten Fragestellungen müssen im Schlussteil ausführlich beantwortet werden.
-
- Anhänge

 - Ehrenwörtliche Erklärung



Gliederung I

- Überschriften sollten möglichst einen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zum nachfolgenden Abschnitt enthalten. Nichtssagende Überschriften sind zu vermeiden.
 - Beispiel:
 1. Einleitung
 2. Die Entwicklung der Staatsverschuldung
 - 2.1 Die Entwicklung der Staatsverschuldung in Deutschland
 - 2.2 Die Entwicklung der Staatsverschuldung in Europa
 - 2.2.1 Die Staatsverschuldung in den Peripherieländern des Euroraums
 - 2.2.2 usw...
- Die Gliederungspunkte sind im Inhaltsverzeichnis wie angedeutet einzurücken.
- Im Text werden die Überschriften linksbündig untereinander geschrieben.



Beispiele aus Arbeiten: So nicht!

2. Rechtsformneutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung	20
2.1. Rechtsformneutrale Besteuerung unter dem Aspekt der Gerechtigkeit	20
2.2. Wirtschaftliche Gleichwertigkeit verschiedener Rechtsformen	21
2.3. Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Rechtsformneutralen Besteuerung	23
3. Unternehmensbesteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen	26
3.1. Besteuerungsunterschiede aufgrund der subjektiven Steuerpflicht	29
3.1.1. Besteuerung von Kapitalgesellschaften und das Trennungsprinzip	30



Beispiele aus Arbeiten: So nicht!

2. Ausmaß, Auswirkungen und Strategien von Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne	2
2.1 Ausmaß und Auswirkungen	2
2.2 Strategien internationaler Konzernsteuerplanung	9
3. Handlungsalternativen im Kampf gegen BEPS	21
4. Fazit	38

9 | weitere
21 | für
38 | für



Beispiele aus Arbeiten: So nicht!

I Inhaltsverzeichnis	
II Abbildungsverzeichnis	
III Abkürzungsverzeichnis	
1 Einleitung	1
2 Ausländische Direktinvestitionen	2

Senken



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	II
1. Einleitung	1
2. Studiendesign der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamts.....	2
2.1. Methodik der Studie: Datenerhebung.....	2
2.2. Methodik der Studie: Datenaufbereitung	5
2.3. Grenzen der Kostenstrukturerhebung.....	7
3. Deskriptive Analyse der Kostenarten	11
3.1. Personalaufwendungen.....	11
3.1.1. Aufwendungen für Bruttoentgelte sowie Analyse der Mitarbeiterstruktur .	11
3.1.2. Aufwendungen für gesetzliche und übrige Sozialversicherungen.....	17
3.1.3. Honoraraufwendungen für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung..	18



Formatvorgaben I

- Folgende Formatvorlagen bieten sich der Erfahrung nach an:
 - Schriftart: Times New Roman
 - Schriftgröße: Textteil: 12p
Quellenangaben von Abbildungen und Tabellen,
Fußnoten: 10p
 - Zeilenabstand: Textabsatz: 1,5 - zeilig
Fußnotenabsatz: 1-zeilig
 - Textausrichtung: Blocksatz mit Silbentrennung
 - Ränder: Rand rechts: 2,5 cm
Rand links: 3 cm
Rand oben: 2,5 cm
Rand unten: 2 cm
 - Fußnoten: fortlaufend nummerieren
Fußnotenzeichen und Fußnoten sollten auf der
gleichen Seite stehen!



Literaturbeschaffung

- Arten wissenschaftlicher Literatur:
 - Artikel in Zeitschriften
 - Diskussionspapiere („Graue Literatur“)
 - Monographien (Lehrbücher etc.)
 - Sammelbände/Festschriften/Kommentare
- Auswahl an Medien für die Literaturrecherche
 - Bibliothek
 - Bibliothekskatalog
 - DigiBib (Metasuche in mehreren Datenbanken und Katalogen)
 - Fachdatenbanken (z.B. Fachgebiet Wirtschaftswissenschaft)
 - Elektronische Zeitschriftenbibliothek (<http://www.bib.uni-wuppertal.de> -> E-Portal -> Elektronische Zeitschriften)
 - E-Books (z.B. Springer: Management, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre)
 - Die Bibliothek bietet regelmäßig Einführungen in und Schulungen für die Nutzung der Datenbanken an (Termine finden sich auf der Homepage der Uni-Bib.).



Literaturbewertung

- Generelle Bewertung von Literaturquellen
 - Zitierfähigkeit: Ist die Quelle allgemein zugänglich?
 - Zitierwürdigkeit:
 - Entspricht die Quelle wissenschaftlichen Qualitätskriterien?
 - Ist die Quelle für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit angemessen?

Wissenschaftliche Fachbücher
Artikel in Fachzeitschriften



Zitierwürdig

Firmenschriften
(bspw. PWC
next:)
Diplomarbeiten
Graue Literatur

**Zum Teil zitierwürdig
und beschränkt
zitierfähig**

Allgemeine Lexika
Skripten
Seminararbeiten
Artikel in Boulevardzeitungen
Allgemeine Seiten im Internet



**In der Regel
nicht
zitierwürdig
(Ausnahme
Einleitung)**

Wörtliche (direkte) Zitate

Richtig zitieren





Richtig zitieren

- In einer wissenschaftlichen Arbeit sind Quellenangaben unabdingbar, **daher müssen fremde Gedanken als solche gekennzeichnet werden.**



Wörtliche (direkte) Zitate

- Wörtliche Zitate werden in Anführungszeichen gesetzt und mit einer Fußnotenziffer am Ende des Satzes versehen. Zu viele und zu lange wörtliche Zitate sind zu vermeiden.
- Bei Internetziten gilt dies analog, d.h. sie sind anhand der Fußnote nicht zu erkennen.
- Bei unvollständiger Übernahme eines wörtlichen Zitates sind bei Auslassung eines oder mehrerer Wörter drei Punkte in eckigen Klammern zu setzen.
- Erklärende und ergänzende Zusätze zu einem Zitat sind in eckige Klammern zu setzen und mit dem Hinweis „Anm. des Verfassers“ zu kennzeichnen.
- Zitierweise in der Fußnote: Autor (Erscheinungsjahr), Seite(n).
Bsp.: Schneider (2005), S. 3.



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

- Beispiel eines Textes:

Nach Rose ist die Planbarkeit von steuerlichen Einflussfaktoren und deren Wirkung „dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige unter Ausnutzung seiner Informationsmöglichkeiten, unter Anspannung seiner geistigen Kräfte, ggf. unter Hinzuziehung sachkundiger Berater sämtliche Steuern in ihrer Höhe und hinsichtlich des (frühesten) Zeitpunkts ihrer Fälligkeit ermitteln kann, die bei Realisierung seiner Disposition, ggf. unter Berücksichtigung der verschiedenen damit verbundenen Variablen [...] zu entrichten sind, um auf dieser Basis entscheiden zu können, ob er den Plan durchführt oder die Aktion unterlässt“.²⁵

²⁵ Rose (1995), S. 335.

²⁶ Vgl. Niemann (2011), S. 3-4.

²⁷ Vgl. Edmiston (2004), S. 426-427.



Sinngemäße (indirekte) Zitate

- Werden sinngemäße Zitate oder längere Ausführungen eines Autors im Text verarbeitet, wird dies durch eine Fußnotenziffer und in der Fußnote durch den Zusatz „Vgl.“ kenntlich gemacht.
 - Zitierweise: Vgl. Autor (Erscheinungsjahr), Seite(n).
Bsp.: Vgl. Schneider (2005), S. 3ff.
Bsp.: Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2010), S. 8.
- Bei Kommentaren gilt:
 - Zitierweise: Vgl. Autor (Jahr), Paragraph, Randziffer.
Bsp.: Vgl. Wied (2013), § 49 EStG, Rz. 52ff.



Rechtsquellen als Zitate

- Geltende **Gesetze** werden **nicht** in Fußnoten zitiert, sondern im Fließtext genannt, z.B. gem. § 3 EStG oder nach § 15 UStG.
- Bei Urteilen der Gerichte ist neben dem Aktenzeichen und dem Urteilsdatum die Fundstelle anzugeben.
- Bei BFH-Urteilen (**gedruckte** Version):
Zitierweise: Vgl. Gericht Ur. v. Beschlussdatum – Aktenzeichen, Quelle Jahr, Seite(n).
Bsp.: Vgl. BFH-Urt. v. 05.06.14 – XI R 36/12, DStR 2014, S. 2074.
Vgl. FG Köln Ur. v. 26.11.2014 – 7 K 1444/13, EFG 2015, S. 638.
- Bei BFH-Urteilen (noch **keine gedruckte** Version):
Zitierweise: Vgl. Gericht v. Beschlussdatum – Aktenzeichen, Internetseite.
Bsp.: Vgl. BFH-Urt. v. 30.09.2015 – VIII R50/14, www.bundesfinanzhof.de.
Vgl. FG Köln, Ur. v. 07.09.2015 – 2 V 1375/15, www.juris.de.



Amtliche Druckschriften als Zitate

- Bei Bundestagsdrucksachen:

Zitierweise: Vgl. BT-Drs. Nummer, Seite(n).

Bsp.: Vgl. BT-Drs. 17/9149, S. 3.

- Bei BMF-Schreiben

Zitierweise: Vgl. BMF v. Beschlussdatum – Aktenzeichen,
Quelle Jahr, Seite(n), Randziffer.

Bsp.: Vgl. BMF v. 18.11.2009 – IV C6 – S 2177/07/10004 –
2009/0725394, BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 1.



Zitierweise

- Fußnoten beginnen immer mit einem Großbuchstaben und enden immer mit einem Punkt.
- Fußnotenziffern nach einem Satzzeichen verweisen auf den kompletten Satz oder Absatz, nach einem Wort unmittelbar auf dieses Wort.
- Alle wörtlichen oder sinngemäßen von anderen Verfassern übernommenen Gedanken sind im Text zu kennzeichnen.
- Wurde die Literaturquelle von drei oder mehr Autoren verfasst, so ist in der Fußnote nach dem ersten Autor durch ein et al. abzukürzen. Im Literaturverzeichnis sind alle Autoren zu nennen.



Joseph Schumpeter

Beispiel: So nicht!

3. Freigiebige Zuwendung i. S. d. Schenkungsteuergesetzes

Freigiebige Zuwendungen sind im Erbschaftsteuer-/ bzw. Schenkungsteuergesetz grundsätzlich in § 7 Abs. 1 geregelt. Als freigiebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu klassifizieren sind Zuwendungen bei denen der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Steuerlich einzuordnen sind solche Vorgänge als Schenkungen unter Lebenden nach § 1 Nr. 2 ErbStG.

Wichtigste Voraussetzungen für das Vorliegen einer freigiebigen Zuwendung sind nach dem Schenkungsteuergesetz zum einen die Vermögensverschiebung vom Zuwendenden an den Zuwendungsempfänger, und zum anderen der Wille des Leistenden zur Unentgeltlichkeit. Um zu überprüfen, ob diese beiden Kriterien erfüllt sind, müssen sowohl die objektiven als auch die subjektiven Merkmale der Freigiebigkeit vorliegen.

Das objektive Tatbestandsmerkmal der Freigiebigkeit besagt, dass eine Bereicherung des Zuwendungsempfängers auf Kosten des Zuwendenden erfolgen muss. Zudem darf der Leistung keinerlei Gegenleistung entgegenstehen. Dies bedeutet, dass der Empfänger beispielsweise keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben darf, da dieser eine Unentgeltlichkeit ausschließen würde. Zu beachten ist auch, dass Leistungen, die aufgrund eines Gesellschaftszwecks erbracht werden, nicht unentgeltlich, und somit nicht freigiebig sein können. Auch Leistungen, die unter dem Vorbehalt der Rückgabeverpflichtung geleistet werden, sind nicht als freigiebig zu klassifizieren.

Das subjektive Element der Freigiebigkeit besagt, dass ein Wille des Schenkenden zur Unentgeltlichkeit vorliegen muss. D. h. der Zuwendende muss im Bewusstsein sein, dass er seine Leistung „ohne Verpflichtung und ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder einem

Quelle?

Quelle?

Wirklich keine Quellen?



Joseph Schumpeter

Beispiel: So nicht!

Zu welchen Problemen eine ungenaue/ falsche Bewertung führen kann soll das folgende Beispiel zeigen:

*gilt § 7 Abs. 8 hier? → soweit nicht postal
A und B sind zu je 50 % an der X-GmbH beteiligt. Als Einlage hat A seinen Einzelbetrieb mit einem geschätzten Wert von 1.000.000 € eingebracht. B im Gegenzug hat eine Geldeinlage i. H. v. 1.000.000 € geleistet. Im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung wird festgestellt, dass der von A eingebrachte Betrieb einen tatsächlichen Wert von 2.000.000 € hatte.*

Mangels Willens zur Unentgeltlichkeit kann die Anwendung des § 7 Abs. 1 ErbStG ausgeschlossen werden. Fraglich ist daher, ob durch die nachträgliche Erkenntnis über den tatsächlichen Wert eine Werterhöhung des Anteils von B durch A i. S. d. § 7 Abs. 8 ErbStG eingetreten ist. Objektiv betrachtet wäre diese Frage mit Ja zu beantworten, da der Anteil von B aufgrund des höheren Wertes des Betriebes um 500.000 € höher ist. In der Praxis wird diese Fallgestaltung relativ häufig vorkommen, da es unterschiedlichste Unternehmensbewertungsmethoden gibt, die u. U. zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Daher wäre es praxisfern diesen Umstand den Unternehmen in jedem Fall nachteilig auszulegen und im Nachhinein immer von einer Schenkungsteuerpflicht auszugehen.

Wirklich keine Quellen?



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

in deutsches Recht bereits vom BMF erarbeitet.²³⁷ Inwiefern die Ergebnisse mit den Vorschlägen der OECD übereinstimmen, wird sich in Zukunft zeigen. In den Niederlanden wurde die Umsetzung des Aktionspunktes 13, entsprechend den Vorgaben der OECD, durch die Einführung der Art. 29a-f Wet Vpb 1969 bereits durchgeführt.²³⁸

In Verbindung mit dem CbCR wurde am 27. Januar 2016 das sogenannte Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) der OECD von insgesamt 31 Staaten²³⁹ zum Austausch des CbCR unterzeichnet, wobei Senegal am 4. Februar 2016 nachzog.²⁴⁰ Diese Vereinbarung beinhaltet einen jährlichen automatischen Informationsaustausch der CbCRs und dient damit Umsetzung des Aktionspunktes 13. Die Vereinbarung gilt ab 2017, d.h. erstmalig sollen die Informationen aus dem Jahr 2016 ausgetauscht werden.²⁴¹ Das MCAA wurde bereits am 29. Oktober 2014 geschlossen, wobei es sich zunächst lediglich um den Austausch von Kontodaten handelte, die für die Besteuerung im eigenen oder in einem anderen Staat relevant sein könnten.²⁴²

²³⁷ Vgl. Rasch/Mank/Tomson (2015), S. 429.

²³⁸ Vgl. Breuer/Cornet (2015), S. 106.

²³⁹ Bei den Staaten handelt es sich um Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Polen, Portugal, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Vereinigtes Königreich. Vgl. hierzu OECD (2016a), online.

²⁴⁰ Vgl. OECD (2016a), online.

²⁴¹ Vgl. Ebenda, online.

²⁴² Vgl. Hörhammer (2015), S. 742.



Literaturverzeichnis

- Das Literaturverzeichnis findet sich am Ende der Arbeit und enthält eine alphabetisch sortierte Aufstellung sämtlicher, in der Ausarbeitung verwendeter Quellen.
- Geltende Gesetze und Urteile werden **nicht** in das Literaturverzeichnis aufgenommen!
- Die Unterordnung in einzelne Gruppen (Monographien, Zeitschriften, Internetquellen, Rechtsquellenverzeichnis) erfolgt nicht.
- Die Quellen sind in lexikographischer Ordnung nach den Namen der Erst-, Zweit-, usw. Autoren zu sortieren.
- Der Titel und ggf. Untertitel des Werkes werden mit einem Punkt getrennt.
- Kommen in der Arbeit mehrere Quellen eines Autors vor, so werden diese chronologisch aufgenommen.



Literaturverzeichnis

- Hat der Autor mehrere Beiträge verfasst, die im gleichen Jahr erschienen sind, wird zur Unterscheidung hinter das Erscheinungsjahr, das sich auf den ersten Beitrag bezieht ein „a“ gesetzt (2016a) und hinter das Erscheinungsjahr des zweiten Beitrags ein „b“ und so weiter.
- Fehlende Angaben bei einem Eintrag werden durch Abkürzungen wie folgt kenntlich gemacht:
 - Ohne Verfasser = o.V.
 - Ohne Jahresangabe = o.J.
 - Ohne Ortsangabe = o.O.
 - Ohne Seitenangabe = o.S.
- Der Autor wird mit dem Nach- und Vornamen bzw. der Initiale des Vornamens genannt. Der Nach- und Vorname werden durch Komma getrennt.



Literaturverzeichnis

- Bei Werken mit mehreren Autoren werden alle Autoren aufgeführt. In diesem Fall wird der erste Autor mit dem Nachnamen und – durch Komma getrennt – der Initiale des Vornamens genannt. Der nächste Autor wird durch ein Semikolon oder ein & getrennt.
- Bei Quellenangaben eines Autors, der sowohl alleine als auch mit anderen Autoren veröffentlicht hat, werden zunächst die Arbeiten aufgeführt, die dieser Autor alleine verfasst hat und anschließend diejenigen, an denen die anderen Autoren beteiligt waren.
- Falls es sich nicht um die erste Auflage eines Buches handelt, wird die Auflage angegeben (z.B. 2. Aufl.). Auch die Zusätze wie z.B. „völlig überarbeitete Auflage“ müssen aufgeführt werden, z.B. 6., völlig überarb. Aufl.



Literaturverzeichnis

- Je nach Literaturquelle sind Quellenangaben nach folgenden Mustern zu gestalten:
- Bücher (Monografien)
 - Name des Autors, Vorname (ggf. Initiale) (Jahr): Titel. Untertitel. Angabe der Auflage (falls nicht die Erstausgabe), Verlag, Erscheinungsort.
Beispiel: Scheffler, W. (2016): Besteuerung von Unternehmen I. 13. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- Für Aufsätze in Zeitschriften in Zeitungen:
 - Name, Vorname (ggf. Initiale) (Jahr): Titel des Aufsatzes, in: Name der Zeitschrift/Zeitung, Band/Jahrgang, Seitenbereich.
Beispiel:
Blaufus, K.; Eichfelder, S. (2008): Betriebliche Altersvorsorge: Steuerliche Optimierung der Zuwendungs politik bei pauschaldotierten Unterstützungskassen, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, 78, S. 875 – 899.



Literaturverzeichnis

■ Beiträge in Sammelwerken:

- Name des Autors, Vorname (ggf. Initiale) (Jahr): Titel des Beitrages. Untertitel, in: Name des Herausgebers, Vorname (ggf. Initiale) (Hrsg.), Name des Sammelwerkes, Auflage, Verlag, Erscheinungsort, Seitenbereich.

Beispiel: Rehm, H. (2011): Finanzkrise und Kommunalfinanzen, in: Hansmann, M. (Hrsg.), Kommunalfinanzen in der Krise, BWV, Berlin, S. 33–48.

■ Für Kommentare:

- Name des Autors, Vorname (ggf. Initiale) (Jahr): Titel des Beitrages, Untertitel, in: Titel, Name des Herausgebers, Vorname (ggf. Initiale), Verlag Auflage, Erscheinungsort , ggf. Seitenbereich bzw. Randziffern.

Beispiel: Krumm, M. (2016): § 5 Gewinn bei Kaufleuten, in: Blümich, Heuermann, B.; Brandis, P. (Hrsg.), EStG, KStG, GewStG Kommentar, Franz Vahlen Verlag, 132. Ergänzungslieferung, München, Stand: Mai.



Literaturverzeichnis

- Für Internetquellen:

- Name, Vorname (ggf. Initialen) (Jahr): Titel des Aufsatzes, URL: Vollständige Internetadresse, Datum des Abrufes.

Beispiel:

Bundesministerium der Finanzen (2012): Nachtragshaushalt 2012: Verantwortung für Europa, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4312/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Bundeshaushalt/Bundeshaushalt__2012/21-03-2012-Nachtragshaushalt.html?__nnn=true, 11.04.2012.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind zitierte Internetseiten, die nur temporär online sind, z.B. aktuelle Nachrichten, komplett abzuspeichern und der Arbeit bei Abgabe auf einem gängigen Datenträger (z.B. CD) beizufügen oder mit der elektronischen Version zu übersenden.



Literaturverzeichnis

- Für Bundestagsdrucksachen:

- Auch amtliche Drucksachen werden mit Angabe der Nummer und der Drucksache in das Literaturverzeichnis aufgenommen.
- Deutscher Bundestag (Jahr): Titel der Drucksache. Untertitel, Datum der Drucksache, Nummer.

Beispiel:

Deutscher Bundestag (2008): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-BilMoG) v. 30.07.2008, BT-Drs. 16/10067.



Literaturverzeichnis

- Für Schreiben des Bundesministerium für Finanzen:
 - Bundesministerium der Finanzen (Jahr): Titel des Schreibens, Datum des Schreibens, Aktenzeichen, Quelle, Seitenanfang.

Beispiel:

Bundesministerium der Finanzen (2008): Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG), Schreiben v. 04.07.2008, VV DEU BMF 2008-07-04 IV C 7-S 2745-a/08/1001, BStBl. I 2008, S. 736.



Beispiel: So nicht!

Literaturverzeichnis

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (2013), URL:

<http://www.steuerzahler.de/Verschuldung/7688c8973i1p477/>

Bach (2012): Vermögensabgaben – ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa. In: DIW Wochenbericht, 28, S.3

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2012):

Studie Vermögensbesteuerung – wer besteuert wie?

Bundesverfassungsgericht v. 22.06.1995 (BVerfGE 93,121).

Haar, H. (1994): Lehrbuch Bewertungsrecht und Vermögensteuer, 4. Auflage, Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin

Bundeshaushalt (2013), URL:

<http://www.bundeshaushalt-info.de/startseite/#/2012/soll/ausgaben/einzelplan.html>

Bundesministerium der Finanzen (2013), URL:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuereinnahmen/entwicklung-der-steuereinnahmen.html

Wagschal, U.; Wenzelburger, G. (2008): Haushaltskonsolidierung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

**Absolutes
„no-go“!**



Joseph Schumpeter

Beispiel: So nicht!

Literaturverzeichnis

- Meßböcher - HOMER
Tüfmi S36*
- I. BStBK (2012): BStBK fordert Überarbeitung des Ländererlasses betreffend Schenkungen, in: DStR-KR, Heft 30 *Seh?* ✓
 - II. BStBK (2012): Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum gleichlautenden Erlass betr. Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012, http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/archiv/20120704_eingabe_bstbk/index.html ✓
 - III. Fuhrmann, Nicolas, Potsch (2012): Disquotale Einlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen im Schenkungsteuerrecht, in: NZG, S. 681 ff. ✓
 - IV. Gebel, D. (1998): Freigiebige Zuwendungen durch Leistungen ins Vermögen einer Kapitalgesellschaft, in: BB, S. 510-516 ✓
 - V. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.03.2012, Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, Finanzministerium des Landes Nordrheinwestfalen, BStBl. I 2012, 331. *Seh?* ?
 - VI. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20.10.2010, Leistungen von Gesellschaftern und Dritten an Kapitalgesellschaften, Finanzministerium Baden-Württemberg, BStBl. I 2010, 1207 ?
 - VII. Groh, M. (1999): Schenkung durch disquotale Einlage?, in: DStR, Heft 26, S. 1050-1054 ✓
 - VIII. Haag, Jehlin (2012): Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen Ertrag- und Schenkungsteuer, in: DStR, Heft 12, S. 53 ff. ✓

**Absolutes
„no-go“!**



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

- Kuckhoff, H., & Schreiber, R. (1997). *Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung*. München: C.H. Beck.
- Lang, M. (2015). Tax Rulings und Beihilferecht. *Internationales Steuerrecht*, S. 369-372.
- Lauten, C., & Steinert, R. (2013). Rechtssicherheit von Verrechnungspreisen in Indien- Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. *Internationales Steuerrecht*, S.386-389.
- Lehner, M. (2015). OECD-MA 2005 Artikel 25. Verständigungsverfahren. In M. Lehner, & K. Vogel, *Doppelbesteuerungsabkommen: DBA - Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen*, 6. Auflage, Rn. 1-390. München: C.H. Beck Verlag.
- Lehner, M., & Reimer, E. (2005). Generalthema I: Quelle versus Ansässigkeit - Wie sind die grundlegenden Verteilungsprinzipien des Internationalen Steuerrechts austariert? *Internationales Steuerrecht*, S. 542-551.
- Leicht, E. (2015). Zusage, verbindliche. In J. Birle, A. Fey, A. Golombek, & et al, *Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, 4/15 Ausgabe, Rn. 1-31. München: C.H. Beck.
- Liebert, N., & Henn, M. (2013). *Stellungnahme des Tax Justice Network (Netzwerk Steuergerechtigkeit)*. Abgerufen am 26. Februar 2016 von Tax Justice Network: http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/BundestagsanhoerungSteuerhint_erziehung2010-Juli.pdf.
- Linn, D. (2015). Die Beihilfeverfahren in Sachen Amazon, Apple, Fiat und Starbucks - Eine neue Dimension der Selektivität? *Internationales Steuerrecht*, S. 114-120.
- Lüdicke, J., & Oppel, F. (2016). Der Vorschlag der EU-Kommission einer Anti-BEPS-Richtlinie - ein erster Überblick. *BetriebsBerater*, S. 351-356.



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

BT-Drs. 14/40 vom 17.11.1998, Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform, Gesetzentwurf der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

BT-Drs. 13/10618 vom 06.05.1998, Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß).

BT-Drs. 9/842 vom 28.09.1981, 2. Haushaltsstrukturgesetz (Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur), Gesetzentwurf der Bundesregierung.

BT-Drs. IV/1590 vom 30. Oktober 1963, Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Bundesministerium der Finanzen, Glossar Börsenumsatzsteuer, http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_53848/sid_90582240708604C1C7F4403E6958ADB4/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/B/016_Boersenumsatzsteuer.html?nnn=true?_nnn=true (31.07.2010).

Bundesministerium der Finanzen, Glossar Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_39808/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/U/002_Uebersicht_ueber_abgeschaffte_oder_ausgelaufene_Steuern.templateId=renderPrint.html (31.07.2010).



Abbildungen I

- Abbildungen müssen sachlich und zweckmäßig sein und der vereinfachten Darstellungen eines Sachverhaltes dienen.
- Sie ersetzen niemals den Text. Sie sind lediglich ein Hilfsmittel, deshalb sollte im Text auf eine Abbildung hingeführt werden.
- Eingescannte Abbildungen haben erfahrungsgemäß eine schlechte Qualität. Bspw. sind die Abbildungen verzerrt, die Schrift ist schlecht lesbar oder der Rand schließt nicht sauber. Führt auch eine Nachbearbeitung mit einem Bildbearbeitungsprogramm (bspw. Adobe Photoshop) zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, muss die Graphik selbst erstellt werden.
- Tabellen sind niemals einzuscannen. Sie sind grundsätzlich selbst zu erstellen.



Abbildungen II

- Eine Abbildung ist immer mit einem Titel zu benennen und unmittelbar darunter mit der Quelle zu versehen. Diese ist auch im Literaturverzeichnis aufzuführen.
- Bsp.:
 - Abbildung 23: Das Staatssystem der BRD
Quelle: Müller (2005), S.3. } Wenn die Graphik unverändert übernommen wird
 - Abbildung 23: Das Staatssystem der BRD
Quelle: In Anlehnung an Müller (2005), S.3. } Wenn die Graphik nicht unverändert übernommen wird
 - Abbildung 23: Das Staatssystem der BRD
Quelle: Eigene Darstellung. } Wenn Idee und Umsetzung selbst durchgeführt wurden.



Beispiele aus Arbeiten: So geht's!

Abbildung 7: Schema zur Ermittlung der Cashflows

Jahresergebnis
+ Fremdkapitalzinsen
+ auszahlungswirksame Aufwendungen
./. einzahlungswirksame Erträge
./. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände,
Sachanlage- und Finanzvermögen
./. Zunahme des Working Capital
+ Abnahme des Working Capital
./. Tax Shield
= Free Cashflow
+ Tax Shield
= Total Cashflow
./. Fremdkapitalzinsen
= Flow to Equity

Quelle: In Anlehnung an Schacht/Fackler (2009), S.229.